



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt (AWB), Lyzeumstraße 23, 76437 Rastatt beabsichtigt die Errichtung und die Inbetriebnahme des Deponieabschnittes (DA) 1b auf der planfestgestellten Fläche der Erdaushubdeponie Bühl-Balzhofen.

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Ziff. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG und § 9 Abs. 4 UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der vorgegebenen Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Entscheidung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gründe:

1. Vorhaben auf planfestgestellter Fläche bzw. dem bestehenden Betriebsgelände

Das Vorhaben wird auf planfestgestellter Fläche der Deponie Bühl-Balzhofen errichtet.

2. Ablagerung von nicht verwertbarem unbelastetem Bodenaushub

Es soll nur nicht verunreinigter nicht verwertbarer Bodenaushub angenommen werden.

3. Immissionen während Betriebsphase allenfalls auf näheres Umfeld beschränkt

Der Deponieabschnitt wird nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Bei bestimmungsgemäßen Betrieb sind die Lärm- und Staub-Immissionen allenfalls in geringfügigem Maße auf den unmittelbaren Umkreis zur Anlage beschränkt.

4. Durchführung naturschutzfachlicher Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen

Durch entsprechende naturschutzfachliche Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen, die sich aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und der Natura-2000-Verträglichkeitsvorprüfung

ergeben und durch eine ökologische Baubegleitung überwacht werden, können mögliche Auswirkungen auf Flora und Fauna abgewendet werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 11.09.2023

Regierungspräsidium Karlsruhe

Abteilung Umwelt

Referat 54.2